

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

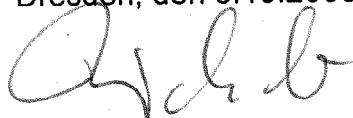
Thema: **„Paragrafen-Pranger-Gesetz“ Teil II**

Fragen an die Staatsregierung:

Mit dem geplanten Artikelgesetz ("Paragrafen-Pranger-Gesetz") will die Staatsregierung u.a. das SächsNatSchG dahingehend ändern, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> sowie Kleingärten vom Geltungsbereich gemeindlicher Baumschutzsatzungen ausgenommen werden.

1. Welche Stellungnahmen mit welchem Inhalt wurden von den Städten und Gemeinden bzw. den kommunalen Spitzenverbänden zu dieser geplanten Änderung des SächsNatSchG eingeholt?
2. Welche Stellungnahmen mit welchem Inhalt wurden von den Naturschutzverbänden zu dieser geplanten Änderung des SächsNatSchG eingeholt?
3. Welche sächsischen Städte und Gemeinden haben Satzungen zum Schutz des Baumbestandes mit welchem konkreten Schutzgegenstand in welchem Jahr erlassen?

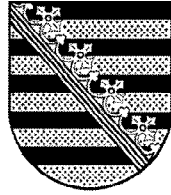
Dresden, den 3.10.2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 04. OKT. 2006

Ausgegeben am: 02. NOV. 2006



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 30.10.06

Aktenzeichen: 26-0141.50-4/6620  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drs.-Nr.: 4/6620  
Thema: "Paragrafen-Pranger-Gesetz" Teil II**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: **"Mit dem geplanten Artikelgesetz ("Paragrafen-Pranger-Gesetz") will die Staatsregierung u.a. das SächsNatSchG dahingehend ändern, dass Grundstücke mit einer vorhandenen Bebauung mit bis zu zwei Wohneinheiten, bebaute Grundstücke bis zu einer Größe von 1000 m<sup>2</sup> sowie Kleingärten vom Geltungsbereich gemeindlicher Baumschutzsatzungen ausgenommen werden."**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1: Welche Stellungnahmen mit welchem Inhalt wurden von den Städten und Gemeinden bzw. den kommunalen Spitzenverbänden zu dieser geplanten Änderung des SächsNatSchG eingeholt?**
- Frage 2: Welche Stellungnahmen mit welchem Inhalt wurden von den Naturschutzverbänden zu dieser geplanten Änderung des SächsNatSchG eingeholt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:



40137/2006

Telefon 0351 564-0  
Hausadresse Archivstr. 1  
01097 Dresden

Telefax 0351 564-2209  
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de  
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze  
Archivstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
(Carolaplatz)

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.


Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und der Naturschutzverbände werden gegenwärtig im Rahmen der Anhörung eingeholt.

**Frage 3: Welche sächsischen Städte und Gemeinden haben Satzungen zum Schutz des Baumbestandes mit welchem konkreten Schutzgegenstand in welchem Jahr erlassen?**

Der Erlass von Satzungen zum Schutz des Baumbestandes ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und wird von der Staatsregierung nicht erfasst. Eine Abfrage sämtlicher sächsischer Gemeinden sprengt den Zeitrahmen, der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Helma Orosz